

**Richtlinie des Landkreises Limburg - Weilburg  
zur Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Achstes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einschließlich der Festsetzung  
und dem Erlass von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII**

(Fassung ab 1. August 2019)

Der Landkreis Limburg - Weilburg erbringt als öffentlicher Jugendhilfeträger nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte und andere geeignete Kindertagespflegepersonen (im Folgenden „KTPP“ genannt). Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sowie die Festsetzung von Kostenbeiträgen und deren Erlass gemäß § 90 SGB VIII.

### **§ 1 Förderauftrag der Kindertagespflege**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KTPP
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der KTPP
- die Gewährung laufender Geldleistungen an die KTPP

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gemäß § 24 SGB VIII in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. dies für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
2. die Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen/will oder Arbeit suchend sind/ist,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten/erhält.

(2) Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der KTPP. Dieser ist dem Amt für Jugend, Schule und Familie vorzulegen.

(3) Die Gewährung einer lfd. Geldleistung entfällt, wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt.

### **§ 3 Qualifizierte und andere geeignete Kindertagespflegepersonen**

(1) KTPP müssen im Sinne von § 23 SGB VIII **geeignet** sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a) die KTPP über eine (nicht vorläufige) Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt (qualifizierte KTPP) oder
- b) die KTPP über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügt (andere geeignete KTPP).

(2) Besitzt die KTPP keine Erlaubnis und ist diese nach § 43 SGB VIII auch nicht erforderlich (z. B. die Betreuung erfolgt im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder an weniger als 15 Wochenstunden oder nur bis zu drei Monate), ist die (andere) Eignung gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Familie durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Befürwortung des Fachdienstes Jugendförderung und Grundschulen,
- polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz und
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

### **§ 4 Fördergrundsätze**

(1) Die Förderung wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab Antragsmonat gewährt, frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.

(2) Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich in jährlichen Bewilligungsabschnitten. Abweichende Bewilligungszeiträume sind nach der Besonderheit des Einzelfalles festzusetzen (z. B. analog ALG II – Bewilligungszeiträumen, Sprachkursen oder Umschulungsmaßnahmen sowie bei Arbeitssuchenden etc.).

(3) Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII, die an die KTPP ausgezahlt wird. Diese erhält eine entsprechende Mitteilung.

(4) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach den Verhältnissen am Betreuungsort (Tagespflegestelle).

(5) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der KTPP für den Sachaufwand entstehen
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(6) Die lfd. Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird in einem gemeinsamen Betrag nach § 5 gewährt. Im Übrigen richtet sie sich nach den „Hessischen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII“.

## § 5 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die Höhe der lfd. Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der KТПP und der Betreuungsdauer. Es wird unterschieden zwischen qualifizierten und anderen geeigneten KТПP (siehe § 3).

Qualifizierte KТПP erhalten 5,00 € je Betreuungsstunde.

Andere geeignete KТПP erhalten 3,00 € je Betreuungsstunde.

(2) Maximal werden mtl. 195 Betreuungsstunden gefördert (5 Tage x 9 Std. x 52 Wochen: 12 Monate).

Wird in Ausfallzeiten der KТПP eine Vertretungskraft eingesetzt, erhält diese die Geldleistung entsprechend ihrer Qualifikation.

## § 6 Festsetzung und Erlass eines pauschalen Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII

(1) Für die Förderung in Kindertagespflege wird von dem Kind und seinen Eltern ein pauschaler Kostenbeitrag erhoben. Dieser ist monatlich im Voraus zu entrichten. Leben die Eltern getrennt, ist der Kostenbeitrag von dem Elternteil zu entrichten, der mit dem Kind zusammenlebt. Lebt das Kind bei keinem Elternteil, wird der Kostenbeitrag nur vom Kind erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag orientiert sich an den durchschnittlichen Elternbeiträgen, die im Landkreis Limburg-Weilburg für eine Ganztagsbetreuung (inkl. Verpflegung) in den Kindertagesstätten zu entrichten sind. Er wird jährlich zum 1. August neu ermittelt. Die Feststellung des Kostenbeitrages gehört zum laufenden Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Werden gleichzeitig zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, beträgt der Kostenbeitrag für das jüngere Kind 50 % des Kostenbeitrags für das erste Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag wird auf der Basis von mtl. 195 Betreuungsstunden (analog § 5 Abs. 2) wie folgt gestaffelt:

### Kinder unter drei Jahren (U 3)

KoB - Stufe	Monatliche Betreuungsstunden (Wochenstunden)	Kostenbeitrag Erstkind	Kostenbeitrag Zweitkind (50%)
1	1 bis 30 Std. (bis 7 Std.)	48,00 €	24,00 €
2	31 bis 60 Std. (bis 14 Std.)	96,00 €	48,00 €
3	61 bis 110 Std. (bis 25 Std.)	176,00 €	88,00 €
4	111 bis 150 Std. (bis 35 Std.)	240,00 €	120,00 €
5	151 bis 195 Std. (bis 45 Std.)	320,00 €	160,00 €

## Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung

(Diese Tabelle gilt ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)

KoB - Stufe	Monatliche Betreuungsstunden (Wochenstunden)	Kostenbeitrag Erstkind	Kostenbeitrag Zweitkind (50%)
1	1 bis 30 Std. (bis 7 Std.)	20,00 €	10,00 €
2	31 bis 60 Std. (bis 14 Std.)	40,00 €	20,00 €
3	61 bis 110 Std. (bis 25 Std.)	74,00 €	37,00 €
4	111 bis 150 Std. (bis 35 Std.)	100,00 €	50,00 €
5	151 bis 195 Std. (bis 45 Std.)	130,00 €	65,00 €

## (Schul-) Kinder in Horten oder Betreuenden Grundschulen

KoB - Stufe	Monatliche Betreuungsstunden (Wochenstunden)	Kostenbeitrag Erstkind	Kostenbeitrag Zweitkind (50%)
1	1 bis 30 Std. (bis 7 Std.)	24,00 €	12,00 €
2	31 bis 60 Std. (bis 14 Std.)	48,00 €	24,00 €
3	61 bis 110 Std. (bis 25 Std.)	88,00 €	44,00 €
4	111 bis 150 Std. (bis 35 Std.)	120,00 €	60,00 €
5	151 bis 195 Std. (bis 45 Std.)	160,00 €	80,00 €

(5) Der Kostenbeitrag wird für den Bewilligungszeitraum festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.

(6) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt der Erlass ab Antragseingang.

## § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Zur Durchführung der Berechnung nach § 6 Abs. 6 haben die Kostenbeitragspflichtigen Nachweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen (§ 97a SGB VIII).

(2) Änderungen im Betreuungsumfang sowie eine evtl. vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Amt für Jugend, Schule und Familie sowohl durch die Erziehungsberechtigten als auch die KTPP unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Abweichende Entscheidungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht oder nicht eindeutig geregelt sein sollten, ist nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12. Juni 2019 zum 1. August 2019 in Kraft.